

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Handels-Zeitung für die gesamte Uhren-Industrie, Gold- und Silberwaren, Musikwerke, Optik, Mechanik und Elektrotechnik

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

Wilhelm Diebener in Leipzig

Redaktion und Verlag: Leipzig 21, Schützenstrasse 15

**Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung
„Centralstelle Die Uhr“.**

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe am Schluss des Textes.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener Leipzig.
Fernsprechanschluss No. 2991.

No. 15.

Leipzig, 1. August 1901.

VIII. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung „Centralstelle Die Uhr“.

Am 22. Juli versammelten sich die Mitglieder des Ausschusses zur regelmässigen Monatssitzung in Zills Tunnel. Erschienen waren die Herren Kollegen Friedrich, Hahn, Hofmann, Magdeburg, Müller, Scheibe, Schneider, Scholze, Wacker und Wildner. Entschuldigt waren wegen Abwesenheit die Herren Weise und Diebener.

Die Tagesordnung umfasste nur zwei Punkte: Vorschriften der Handwerks-Kammern und Verschiedenes, beide Punkte boten aber reichlichen Stoff zu ausführlichen Besprechungen und Vorschlägen.

Zunächst machte der Vorsitzende Kollege Hahn bekannt, dass von 64 Handwerkskammern 38 auf unser, schon in dem vorigen Bericht erwähntes Rundschreiben geantwortet hätten, mit welchem Resultat wir wohl zufrieden sein könnten. Das eingegangene Material war sehr umfangreich und deshalb musste von der Verlesung der einzelnen Eingänge abgesehen werden. Der Schriftführer hatte jedoch eine übersichtliche Aufstellung aller Erlasse fertiggestellt, nach der folgende Hauptfragen zur Beratung gelangten.

1. Zahl der Lehrlinge. Von den 36 Handwerks-Kammern haben nur 6 für die Uhrmacherei Bestimmungen über die Lehrlingszahl erlassen, die aber sämtlich weit auseinandergehen. Die Handwerkskammer in Aachen bestimmt, dass ein Meister mit keinem bis 8 Gehilfen 1 Lehrling und für je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr halten darf. (Danach dürften Meister mit 2 Lehrlingen sehr selten sein.) In Danzig darf jeder Uhrmacher ohne Gehilfen 3 Lehrlinge und für je 1 Gehilfen 1 Lehrling mehr halten. (Das halten wir für Begünstigung der Lehrlingszüchterei.) In Nürnberg ist dagegen den Uhrmachern mit keinem bis 3 Gehilfen nur 1 und für weitere 3 Gehilfen noch 1 Lehrling zu halten gestattet, in Oldenburg bei keinem Gehilfen 2 Lehrlinge und 1—3 Gehilfen 3 Lehrlinge. Für Mecklenburg be-

stimmte die Handwerkskammer Schwerin als Höchstzahl 2 Lehrlinge und in Coblenz kommen auf keinen Gehilfen 1 Lehrling, auf 1 Gehilfen 2 Lehrlinge und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Hierüber entspann sich im Ausschuss eine längere Besprechung, deren Endergebnis folgenden Vorschlag ergab: Die Höchstzahl soll für jeden selbständigen Uhrmacher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gehilfen, 2 Lehrlinge betragen und werden sämtliche deutschen Handwerkerkammern gebeten, für unser Gewerbe diese Bestimmung anzunehmen und einheitlich durchzuführen.

Der Ausschuss ging bei seinem Vorschlag von der Erwägung aus, dass in Uhrmacherwerkstätten mit mehreren Gehilfen selten oder nie Lehrlinge ausgebildet werden, da der betr. Meister nicht die Zeit habe, sich um Lehrlinge zu kümmern. Die Ausbildung von Lehrlingen fällt deshalb fast ausschliesslich Uhrmachern mit keinem oder 1 Gehilfen, und das mit Recht, zu, weil diese durchweg selbst praktisch an der Werkbank thätig sind und die Lehrlinge ständig beaufsichtigen können. Bei mehr als 2 Lehrlingen ist letzteres jedoch nicht mehr in der nötigen Weise möglich und darum soll die Zahl der Lehrlinge in einer Werkstatt nie mehr als 2 betragen. Für die Ausbildung ist es jedenfalls das Richtige, wenn nur alle 2 Jahre ein Lehrling eingestellt wird, da dann der ältere Lehrling mehr Gelegenheit erhält, sich in der Taschenuhrenarbeit auszubilden.

2. Die Dauer der Lehrzeit hatten nur 4 Handwerkskammern festgesetzt und zwar Aachen, Schwerin und Oldenburg mit 4 Jahren, Danzig mit 3 Jahren. Auch über diese Frage einigte sich der Ausschuss nach längerer Beratung zu folgendem Vorschlag: Für Uhrmacher wird die Lehrzeit auf 4 Jahre festgesetzt und nur bei besonderer Begabung des Lehrlings soll es gestattet sein, dass derselbe schon nach 3 $\frac{1}{2}$ Jahren zur Gehilfen-Prüfung zugelassen